

§ 229.

Wegfall des Erbfuzes.

Das zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem von den Bergwerksunternehmern fremdes Grundeigenthum gegen freie Verbauung des Erbfuzes benutzt wurde, hört auf, sobald entweder von den Bergwerksunternehmern oder von den Eigenthümern des Grundes und Bodens die Aufhebung verlangt wird; das Eigenthum an dem Grund und Boden geht solchenfalls gegen Gewährung eines in der nachstehenden Weise zu berechnenden Entschädigungscapitals an den Grubeneigenthümer über.

Es ist zu diesem Behufe der Gesamtbetrag der von sämtlichen Gruben einer Revier im Laufe von Ein Hundert Jahren von und mit dem Jahre 1850 zurückgerechnet, an die Erbfuzinhaber ausgezahlten Summen zu berechnen, der durchschnittliche Betrag derselben auf ein Jahr mit der Zahl der Ackergrundfläche (à 300 Quadratruthen), welche im Jahre 1850 von sämtlichen Gruben der Revier gegen Gewährung des Erbfuzes benutzt ward, zu theilen und der fünf und zwanzigsache Betrag der sich hierdurch herausstellenden Summe als Entschädigungscapital für jeden Acker Grund und Boden zu bezahlen.

Die Grundeigenthümer, welche beim Eintritte der Gültigkeit dieses Gesetzes von ihrem Erbfuze Ausbeute oder Verlag genießen, sind aber auch berechtigt, statt obiger Entschädigung ein Capital zu verlangen, welches dem zwölf und einhalbfachen Betrage der Ausbeute oder des Verlags im jährlichen Durchschnitte der fünf Jahre 1846 bis 1850 gleichkommt.

Dafern in einer Revier in dem gedachten Zeitraume von 100 Jahren die Erbfuze aller Gruben keinen Ertrag gegeben haben sollten, so gilt derjenige Entschädigungssatz, welcher sich bei sämtlichen übrigen Revieren für einen Acker Grund und Boden als Durchschnittssatz herausstellt.

Von der Verbindlichkeit, für das fernerweit benöthigte Grundeigenthum nach § 212 flg. vollständige Entschädigung zu geben, befreit sich der Bergwerksunternehmer durch vorstehende Ablösung des Erbfuzes nicht. Wo aber das Erbfuzverhältniß mit beiderseitigem Einverständniß fortbesteht, erstreckt sich dasselbe auch auf den von dem Erbfuzinhaber ferner herzugebenden Grund und Boden.

Neue Erbfuzverhältnisse dürfen nicht mehr bestehen.

Insofern den Grundeigenthümern zeither bei gewissen Gruben das Vorrecht zum Göpel-treiben, sowie zur Berrichtung der Erz- und anderen Fuhren, unter der Beschränkung, daß dies um den geringsten Preis, den ein Dritter fordert, geschehen mußte, zugestanden hat, bleibt dasselbe auch nach erfolgter Ablösung des Erbfuzes unter gleicher Beschränkung bestehen, wenn sich die Interessenten über dessen Aufhebung nicht freiwillig vereinigen.

§ 230.

Wegfall der für Benutzung von Grundeigenthum entrichteten Productenabgabe.

Das in der Boigtländischen Revier zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem der bei Eisensteingruben erforderliche Grund und Boden von dem Eigenthümer gegen eine gewisse Abgabe von dem producirten Eisensteine zur Benutzung an den Grubeneigenthümer überlassen werden mußte, findet auf die vom 5. Januar 1852 an in Betrieb kommenden Gruben keine Anwendung weiter.

Die in solcher Beziehung zwischen den zu dieser Zeit vorhandenen Gruben und den betreffenden Grundbesitzern bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten können durch freie Vereinigung abgelöst werden und es tritt diesfalls die Vorschrift § 52 des Gesetzes vom 17. März 1832 ein.

§ 231.

Kosten.

Die wegen Ablösung der Erbfuze (§ 229) und der Productenabgabe (§ 230) erforderlichen Geschäfte sind von den Bergbehörden kosten- und stempelfrei zu expediren. Nur die nothwen-